



Schulgemeinde
Stammertal

Politische Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim, Waltalingen und vereinigte Schulgemeinde Stammertal

Abstimmung über den Zusammenschluss der politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim, Waltalingen und der vereinigten Schulgemeinde Stammertal

ALLGEMEINE WEISUNG DER VIER GEMEINDEN FÜR DIE URNENABSTIMMUNG VOM 24. SEPTEMBER 2017.

Stand der Weisung: 08. Juni 2017



VORBEMERKUNG

Die vorliegende allgemeine Weisung gibt einen sachlichen Überblick über das Vorgehen im Fusionsprojekt sowie deren Resultate. Die allgemeine Weisung wurde durch die Steuerungsgruppe erarbeitet und von den drei Gemeinderäten der politischen Gemeinden und der Schulpflege zu Handen der Stimmbevölkerung verabschiedet.

Wichtiger Hinweis: Jede der vier Gemeinden (Gemeinderäte bzw. Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommissionen) hat auf Grundlage der allgemeinen Weisung ihren individuellen Antrag (Abstimmungsempfehlung) inkl. deren Begründung erarbeitet. Sie finden diese in einem separaten Dokument in Ihrem Abstimmungskuvert.

ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTRÄGE DER VIER GEMEINDEN UND DER VIER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSIONEN

Die Abstimmungsfrage, welche zeitgleich in alle in allen vier Gemeinden der Stimmbevölkerung vorgelegt wird, lautet einheitlich wie folgt:

"Wollen Sie dem Vertrag für den Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim, Waltalingen und der vereinigten Schulgemeinde Stammertal zustimmen?"

Die Gemeinderäte der drei politischen Gemeinden sowie die Schulpflege der vereinigten Schulgemeinde Stammertal beantragen ihrer jeweiligen Stimmbevölkerung zur obenstehenden Abstimmungsfrage wie folgt:

Gemeinde	Antrag
Politische Gemeinde Oberstammheim	Nein
Politische Gemeinde Unterstammheim	Nein
Politische Gemeinde Waltalingen	Ja
Vereinigte Schulgemeinde Stammertal	Nein

Die Rechnungsprüfungskommissionen der drei politischen Gemeinden sowie der vereinigten Schulgemeinde Stammertal beantragen ihrer jeweiligen Stimmbevölkerung zur obenstehenden Abstimmungsfrage wie folgt:

Rechnungsprüfungskommission	Antrag
Politische Gemeinde Oberstammheim	offen
Politische Gemeinde Unterstammheim	offen
Politische Gemeinde Waltalingen	offen
Vereinigte Schulgemeinde Stammertal	offen

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	5
2	VORGEHEN NACH ANNAHME DER GRUNDSATZABSTIMMUNG	6
	a Einleitung	6
	b Ziele und Rahmenbedingungen für eine Fusion	6
	c Projektablauf	6
	d Projektorganisation	7
	e Projektaufträge	8
3	GRUNDSATZENTSCHEID FUSIONSVARIANTE	9
4	UMSETZUNG UND AUSWIRKUNGEN DER FUSION ZUR EINHEITSGEMEINDE	10
	a Organisation der neuen Gemeinde	10
	b Schulentwicklung	13
	c Interkommunale Zusammenarbeit	15
	d Infrastruktur / Liegenschaften	15
	e Gesellschaft	16
	f Finanzen	18
5	ZUSAMMENSCHLUSSVERTRAG	23
	a Zweck und Gegenstand	23
	b Inhalt des Zusammenschlussvertrages	23
6	FAZIT UND WEITERES VORGEHEN	26
	a Chancen und Risiken einer Einheitsgemeinde Stammheim	26
	b Weiteres Vorgehen	27
7	ANHANG: ZUSAMMENSCHLUSSVERTRAG IM DETAIL	28

Die in der allgemeinen Weisung gewählte männliche Form schliesst die weibliche mit ein.
Auf eine Doppelbezeichnung wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.



1 AUSGANGSLAGE

Die Rahmenbedingungen für kleine, struktur- und finanzschwache Gemeinden sind in den letzten Jahren schwieriger geworden. Die Anforderungen an die öffentlichen Leistungen sind namentlich in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales stark gestiegen. Der Druck zur „Professionalisierung“ macht auch vor den Grenzen des Stammertals nicht Halt und dürfte mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes weiter steigen. Auf der anderen Seite haben sich mit der Reform des Finanzausgleichs 2012 die finanziellen Rahmenbedingungen für strukturschwache Gebiete verschlechtert. Diese Veränderungen und Entwicklungen sind auch für die Gemeinden im Stammertal eine Herausforderung und gefährden ihre Eigenständigkeit.

Die politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen sowie die vereinigte Schulgemeinde Stammertal beschäftigen sich deshalb bereits seit einiger Zeit mit der Frage der zukünftigen Entwicklung der Gemeinden im Stammertal. Es geht beispielsweise darum, ein aktives Vereins- und Dorfleben aufrecht zu erhalten, eine attraktive Infrastruktur auch für künftige Generationen zu sichern, die Schule möglichst über alle Stufen im Tal zu erhalten und die aktuell angespannte Finanzlage zu verbessern.

An zwei Konferenzen im Januar und September 2014 haben sich Vertreter der drei politischen Gemeinden sowie der Schulgemeinde Stammertal mit der Bevölkerung über Leitideen zur Zukunftsentwicklung ausgetauscht. Unter den Themen waren Raumplanung und Siedlungsentwicklung, Standortattraktivität, Organisation, Finanzen und Infrastruktur. Als Kernthema dieser Arbeiten kristallisierte sich die verstärkte künftige Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Gemeinden heraus. Verbunden mit dem Wunsch, die Vor- und Nachteile einer Fusion der drei politischen Gemeinden bzw. der drei politischen Gemeinden und der Schulgemeinde vertieft zu prüfen.

Um die politische Legitimation für ein solches Fusionsprojekt zu erhalten, wurde in den beteiligten Gemeinden am 6. September 2015 eine Grundsatzabstimmung durchgeführt. In allen vier Gemeinden wurde die Aufnahme von Fusionsgesprächen befürwortet (Oberstammheim 70 % Ja-Anteil, Unterstammheim 68 %, Waltalingen 72 %, Schule Stammertal 69 %). Die drei politischen Gemeinden und die Schulgemeinde wurden damit verpflichtet, die beiden Fusionsvarianten (Einheitsgemeinde und politische Gemeinden) zu prüfen und mindestens einen Fusionsvertrag für eine Einheitsgemeinde auszuarbeiten und diesen der Stimmbevölkerung zur Abstimmung vorzulegen. Diesem Auftrag wird mit der vorliegenden Abstimmungsvorlage nachgekommen.

2 VORGEHEN NACH ANNAHME DER GRUNDSATZABSTIMMUNG

a Einleitung

Beim vorliegenden Fusionsprojekt handelt es sich um eine sogenannte Kombinationsfusion der politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim, Waltalingen und der vereinigten Schulgemeinde Stammertal. Bei einer Kombinationsfusion schliessen sich die beteiligten Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit einer neuen Gemeindeordnung und Organisation zusammen. Die heutigen vier Gemeinden hören auf zu existieren bzw. gehen in der neuen Gemeinde auf. Folglich müssen auch die gesamten gesetzlichen Grundlagen (Gemeindeordnung, Verordnungen, Reglemente, etc.) neu ausgearbeitet werden. Im Kanton Zürich ist eine solche Kombinationsfusion mit vier gleichwertigen Parteien ein Novum. In näherer Vergangenheit kamen ausschliesslich Eingemeindungen (Absorptionsfusionen) zur Abstimmung.

b Ziele und Rahmenbedingungen für eine Fusion

Aus Sicht der Behörden macht eine Fusion Sinn, wenn sie einen Mehrwert für die Stammertaler Bevölkerung schafft. Eine fusionierte Gemeinde soll ihrer Bevölkerung bessere Entwicklungsperspektiven bieten. Sie soll aber auch eine nachhaltige und langfristige Verbesserung der finanziellen Situation inkl. Entschuldung bringen. Zudem muss eine fusionierte Gemeinde bürgernah und kundenfreundlich organisiert sein.

c Projektablauf

Der Projektablauf wurde in zwei Phasen gegliedert:

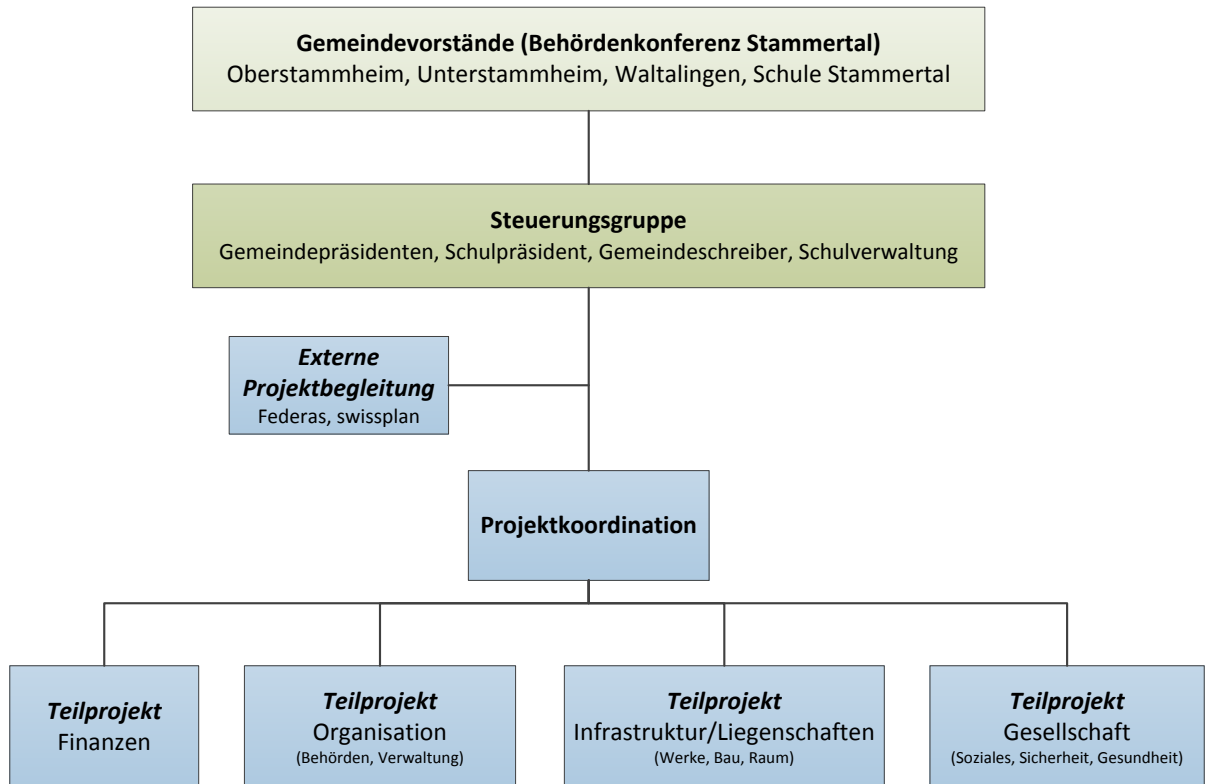
1. Phase

- Konkretisierung und Beurteilung von zwei Fusionsvarianten:
 - a. Zusammenschluss der politischen Gemeinden mit eigenständiger Schulgemeinde
 - b. Zusammenschluss der politischen Gemeinden mit der Schulgemeinde zu einer Einheitsgemeinde
- Beurteilung der Stärken und Schwächen sowie der Chancen und Risiken der beiden Varianten
- Grundsatzentscheid der Gemeindebehörden über die bevorzugte Variante
- Präsentation der Ergebnisse an einer Informationsveranstaltung für die Bevölkerung

2. Phase

- Vertiefte Abklärungen zur bevorzugten Variante
- Ausarbeiten eines abstimmungsreifen Zusammenschlussvertrags für eine Einheitsgemeinde und je nach Grundsatzentscheid der Gemeindebehörden evtl. eines Zusammenschlussvertrags für die politischen Gemeinden.

d Projektorganisation



- Die **Behördenkonferenz Stammertal** ist als Auftraggeberin das oberste Kontrollorgan. Sie setzt sich aus allen Behördenmitgliedern der vier Gemeinden zusammen.
- Die **Steuerungsgruppe** besteht aus den Präsidien und den Gemeindegeschreibern der drei politischen Gemeinden sowie dem Schulpräsidium, der Leitung der Schulverwaltung und seit Herbst 2016 einem weiteren Schulpflegemitglied zusammen. Den Vorsitz hatte bis zum Sommer 2016 Martin Schwager, seither Martin Farner. Die Aufgabe der Steuerungsgruppe ist es, einen geordneten Projektverlauf sicherzustellen sowie Grundsatzfragen zu klären.
- Die vier **Teilprojekte** setzen sich aus je zwei Vertretungen jeder Gemeinde zusammen. Vorsitz hat jeweils ein Gemeindepräsident. Die Aufgabe der Teilprojekte besteht darin, die Auswirkungen einer Fusion in ihrem jeweiligen Themenbereich vertieft zu analysieren. Die Teilprojekte Finanzen und Organisation wurden zudem von externen Fachpersonen begleitet.
- Die **Koordination und Administration** der Arbeiten sowie die fachliche Begleitung wird von einer externen Beratungsfirma wahrgenommen.

e Projektaufträge

Folgende Aufträge wurden von den einzelnen Teilprojekten von Herbst 2015 bis Sommer 2016 bearbeitet:

Teilprojekt Finanzen:

Mittelfristige finanzielle Auswirkungen der beiden Fusionsvarianten mit Abschätzung der künftigen Steuerbelastung klären:

- Laufende Rechnungen vereinigen (offensichtliche Synergien/Doppelspurigkeiten werden gestützt auf Erfahrungswerte, Ideen der Gemeindevertreter und Modellrechnungen berücksichtigt)
- Investitionspläne konsolidieren
- Finanzplan inkl. Steuerfussentwicklung entwerfen
- Auswirkungen Finanzausgleich aufzeigen (Ressourcen-, Sonderlastenausgleich und evtl. ISOLA)
- Inventar über Legate und Fonds erstellen

Teilprojekt Organisation:

Aufbauorganisation der Behörden und der Verwaltung für beide Fusionsvarianten ausarbeiten:

- Organisationsstruktur Behörden und Verwaltung (Organigramm)
- Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen von Kommissionen (Grundzüge)
- Für die Variante Einheitsgemeinde: Funktionsdiagramm für die Schnittstellen-Bereiche Personal, Finanzen, Liegenschaften und Soziales

Teilprojekt Infrastruktur/Liegenschaften:

Nutzungskonzept für beide Fusionsvarianten ausarbeiten:

- Inventar aller gemeinde- und schuleigenen Liegenschaften im Verwaltungsvermögen sowie die übrigen Infrastrukturanlagen erstellen (z.B. Sportanlagen, Fuhrpark)
- Übersicht über bestehende Nutzungs- und Wartungsverträge erstellen
- Vorschlag für die künftige Nutzung der einzelnen Verwaltungsliegenschaften und Infrastrukturanlagen erstellen

Teilprojekt Gesellschaft:

Aufzeigen der möglichen Auswirkung der beiden Fusionsvarianten im Bereich Gesellschaft:

- Vorschlag eines neuen Gemeindepens und -wappens
- Aufzeigen der aktuellen Schnittstellen zwischen den vier Gemeinden in den Bereichen Bildung, Kultur, Soziales, Gesundheit und Sicherheit
- Aufzeigen der aktuellen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und gemeinnützigen Organisationen im Bereich der Freiwilligenarbeit
- Aufzeigen der aktuellen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem lokalen Gewerbe
- Inventar über die Verträge und Beiträge an Vereine- und andere gemeinnützige Organisationen
- Mögliche Konsequenzen einer Fusion in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der „kulturellen Faktoren“
- Mögliche Veränderungen im Bereich Raumplanung / Bau- und Zonenordnung

3 GRUNDSATZENTSCHEID FUSIONSVARIANTE

Am 7. Juli 2016 wurden der Bevölkerung die Ergebnisse der Abklärungen zu den beiden Fusionsvarianten an einer öffentlichen Informationsveranstaltung präsentiert.

Die Auslegeordnung zeigte, dass grundsätzlich beide Fusionsvarianten umsetzbar sind. Folgende Gründe und Überlegungen haben dazu geführt, dass in der zweiten Phase nur noch die Fusionsvariante Einheitsgemeinde weiterverfolgt wurde:

Das Synergiepotenzial bei einer Einheitsgemeinde ist deutlich grösser als bei einer Fusion nur der politischen Gemeinden, da zwischen diesen Gemeinden bereits heute eine intensive Zusammenarbeit und enge Verflechtung besteht. So werden in den drei politischen Gemeinden bereits zahlreiche Aufgaben gemeinsam in Zweckverbänden organisiert, zum Beispiel Kläranlage, Feuerwehr, Forst, Friedhof oder Pflegeversorgung. Hier ergeben sich durch eine Fusion kaum zusätzlich nutzbare Synergien. Im Gegensatz dazu sind bei einer Einheitsgemeinde Synergien in den Bereichen Infrastruktur und Liegenschaften, Finanzen, Personal und Soziales möglich.

Ein weiterer Grund ist, dass eine optimale Nutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften nur über alle vier Körperschaften im Stammertal möglich ist (einheitliche Strategie).

Ein zweistufiges Vorgehen (zuerst Fusion der politischen Gemeinden und anschliessend Fusion zur Einheitsgemeinde) wäre mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden.

Eine Fusion lediglich der politischen Gemeinden hat gegenüber dem Status quo keine nennenswerten Vorteile.

Folglich haben die Gemeinderäte der betroffenen politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen entschieden, dass der Stimmbevölkerung kein Zusammenschlussvertrag über die Fusion nur der politischen Gemeinden vorgelegt werden soll. Die Schule Stammertal hätte es begrüsst, wenn den Stimmberechtigten neben dem aufgrund der Grundsatzabstimmung notwendigen Zusammenschlussvertrag zur Einheitsgemeinde auch ein Zusammenschlussvertrag für die Fusion der politischen Gemeinden zur Abstimmung unterbreitet worden wäre.

Im Anschluss an den Grundsatzentscheid wurden vertiefte Abklärungen vorgenommen. Dabei ging es insbesondere um das Aktualisieren der Finanzplanung sowie das Ermitteln und Verifizieren möglicher Synergien. Parallel dazu wurde der Zusammenschlussvertrag ausgearbeitet. Dieser wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft und von den vier betroffenen Gemeinden zu Händen der Stimmbevölkerung verabschiedet. Die Ergebnisse aus den vertieften Abklärungen und der Zusammenschlussvertrag wurden am 29. März 2017 an einer öffentlichen Informationsveranstaltung präsentiert. Am 11. Mai 2017 fand eine weitere öffentliche Informationsveranstaltung statt, die sich spezifisch dem Thema Einheitsgemeinde widmete. Neben einer Information über die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen konnten sich die Anwesenden aus Praxisberichten über die Erfahrungen aus anderen Einheitsgemeinden informieren.

4 UMSETZUNG UND AUSWIRKUNGEN DER FUSION ZUR EINHEITSGEMEINDE

Nachfolgend ist dargelegt, wie eine fusionierte Einheitsgemeinde zweckmässig ausgestaltet werden könnte und welche Auswirkungen damit verbunden sind. Die Vorschläge basieren auf den Erfahrungen der Behörden und dem Vergleich mit Einheitsgemeinden ähnlicher Grösse und Voraussetzungen. Die wichtigsten Elemente davon sollen im Zusammenschlussvertrag und anschliessend in der Gemeindeordnung der neuen Gemeinde festgelegt werden. Den künftigen Gemeindebehörden soll aber ein ausreichender Handlungsspielraum zur Ausgestaltung der neuen Gemeindeorganisation erhalten bleiben.

a Organisation der neuen Gemeinde

Behördenorganisation

Der **Gemeinderat** soll neu aus sechs Mitgliedern (heute je fünf) bestehen. Das Schulpräsidium wird direkt von den Stimmberechtigten gewählt und hat automatisch Einsitz in den Gemeinderat.

Die Vergrösserung hat den Vorteil, dass die Bildung als neues Ressort dazu kommt, während die übrigen Gemeindeaufgaben wie bisher auf fünf Ressorts verteilt werden können. Der Nachteil einer geraden Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern (grössere Wahrscheinlichkeit für Stichentscheide) wird in Kauf genommen.

Die **Schulpflege** soll auf fünf Mitglieder reduziert werden (bisher sieben). Die Reduktion ist vertretbar, weil sich die Schule mit der Fusion zur Einheitsgemeinde auf die Bildungsaufgaben konzentrieren kann. Als Folge soll das Geschäftsleitungsmodell eingeführt werden, was ebenfalls zu einer Entlastung der Behörde führen wird. Die Schulpflege bleibt eine eigenständige Kommission mit selbständigen Aufgaben und Befugnissen und mit dem direkten Antragsrecht an die Stimmbevölkerung.

Ebenfalls Änderungen erfährt die **Kommissionslandschaft**. Kommission sollen grundsätzlich gebildet werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

1. Entlastung Gemeinderat oder Schulpflege
2. Erweiterung Know-how
3. Erhöhung Legitimation/ Breitere Abstützung von Entscheiden

Folgende Änderungen sind bei einer Fusion geplant:

Sollen erhalten bleiben:	Können aufgelöst werden:	Sollen neu eingeführt werden:
Baukommission*	Badikommission	Liegenschaftskommission
Behördenkonferenz	Feuerwehrkommission	
Fürsorgekommission*	Forstrevierkommission	
Grundsteuerkommission*	Friedhofkommission	
Marktkommission	Jugendkommission	
Rechnungsprüfungskommission	Kläranlagenkommission	
Wahlbüro	Schwertsalkommission	
Werkkommission*	Spitexkommission	

* Als Kommission amten heute die drei Gemeinderäte

Bei der **Behörden-/Verwaltungsorganisation** wird eine Parallelität angestrebt. Die Ressorts sollen bezüglich politischer Bedeutung und zeitlicher Belastung ausgewogen sein. Es soll dabei möglichst wenige Schnittstellen geben und zudem eine klare Trennung zwischen strategischer, politischer und operativer Führung ermöglichen.

Eine mögliche Aufbauorganisation könnte wie folgt ausgestaltet werden:

Strategische Ebene	Präsidiales	Soziales und Gesundheit	Bau und Planung	Tiefbau und Werke	Finanzen und Liegenschaften	Bildung
Aufgaben / Abteilungen	Präsidiales	Fürsorge / Asylwesen	Hochbau	Tiefbau	Finanzen	Bildung
	Einwohnerdienste	Alter	Planung	Energieversorgung	Steuern	Betreuung
	Landwirtschaft / Forst	Jugend		Wasserversorgung	Liegenschaften	
	Sicherheit / Verkehr	Gesundheit		Abwasserentsorgung		
	Kultur					
	Sport und Freizeit					
Personal / Ressourcen	Gemeindeschreiber 100%	Leitung Sozialabteilung 80%	Leitung Bauabteilung 100%		Leitung Abt. Finanzen/ Steuern 100%	Leitung Schulverwaltung 80%
	Sachbearbeitung 80%	Sachbearbeitung 40%	Sachbearbeitung 40%		Sachbearbeitung Finanzen / Steuern 200%	Sachbearbeitung 40%
					Sachbearbeitung Liegenschaften 100%	

Verwaltungsorganisation

Für die neue Verwaltungsorganisation wird mit einem fast gleich hohen Bedarf an Stellenprozenten gerechnet wie heute. Hauptgrund ist die geplante bzw. notwendige Entlastung der (reduzierten) Behörden durch die Verwaltung. Bezüglich des Personalaufwands darf dennoch mit leicht tieferen Kosten gerechnet werden, da weniger Kaderstellen notwendig sind. Allerdings dürfte dieser Effekt erst mittelfristig eintreten, da geplant ist, den bestehenden Mitarbeitenden eine gewisse Besitzstandgarantie einzuräumen. Im Bereich der Gemeindewerke und dem Forstwesen werden keine grösseren Änderungen vorgenommen, da diese beiden Bereiche heute schon eng miteinander zusammenarbeiten (z.B. in Zweckverbänden).

Die Schulverwaltung soll neu eine Abteilung der Gemeindeverwaltung sein, die administrativ dem Gemeindeschreiber unterstellt ist. Politisch soll die Schulverwaltung weiterhin von der Schulpflege bzw. dem Schulpräsidium geführt werden.

Die Schulhausabwarte werden der Abteilung Liegenschaften unterstellt. Die Schulleitungen haben aber in betrieblichen Angelegenheiten Weisungsbefugnis. Das pädagogische Personal inkl. Schulleitung bleibt wie bisher der Schulpflege unterstellt.

Vorgehen bei Stellenbesetzung in der neuen Verwaltung

Gemäss Art. 18 des Zusammenschlussvertrags werden die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden von der neuen Gemeinde per 1. Januar 2019 übernommen. Alle Angestellten, die bei der fusionierten Gemeinde arbeiten wollen, sollen ein gegenüber heute vergleichbares Arbeitsangebot erhalten. Anstellungen und Besoldungen werden bis zum 31. Dezember 2020 garantiert. Die neue Gemeindeverwaltung soll weiterhin Lernende ausbilden (Kaufmann/Kauffrau und Fachmann/-frau Betriebsunterhalt).

Frühzeitig geklärt werden soll die Besetzung der Gemeindeschreiber-Stelle, damit dieser von Beginn an in die Besetzung der übrigen Stellen miteinbezogen werden kann.

b Schulentwicklung

Die Zukunft der Sekundarschule muss unabhängig von der Fusion zur Einheitsgemeinde neu geregelt werden, da sie aktuell zu wenig Schüler hat. Zurzeit sind verschiedene Optionen in Prüfung. Nachfolgend sind die Handlungsmöglichkeiten der Schule in einer Einheitsgemeinde aufgeführt. Sie zeigen, dass nach wie vor eine breite Palette von Kooperationsmöglichkeiten vorhanden ist. Nicht mehr möglich ist einzig die Fusion mit einer anderen vereinigten Schulgemeinde. Eine Fusion mit einer anderen Oberstufenschulgemeinde wäre mit dem neuen Gemeindegesetz auch für die vereinigte Schulgemeinde Stammertal nicht mehr möglich.

Sachbereich	Schulgemeinde	Einheitsgemeinde (EHG)	Auswirkung Fusion
Gemeindegebiet	Schulgemeinde muss das Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden umfassen, Anpassung bis 2022 (§ 3 Abs. 1 und § 178 nGG)	Schulpflege regelt Schulangelegenheiten im Gebiet einer politischen Gemeinde	Keine
Gemeindeordnung (GO)	Eigene Gemeindeordnung für Schulgemeinde	Aufgaben und Befugnisse der Schulpflege sind in der Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde geregelt	Keine - Aufgaben und Befugnisse können inhaltlich genau gleich geregelt werden, wie in eigener GO der Schulgemeinde, Erlass durch dasselbe Stimmvolk
Stimmvolk, Gemeindeversammlung	Stimmvolk und Gemeindeversammlung der vereinigten Schulgemeinde Stammertal	Stimmvolk und Gemeindeversammlung der vereinigten Gemeinden Stammertal	Keine
Aufgaben	Durch Volksschulgesetz (VSG) definiert	Durch Volksschulgesetz definiert, Schulpflege ist eigenständige Kommission, die ihre Aufgaben gemäss Volksschulgesetz selbstständig erledigt	In Bezug auf die durch das VSG definierten Aufgaben keine GO der EHG kann die Übertragung weiterer Aufgaben zur selbständigen oder unselbständigen Erledigung an die Schule vorsehen
Budget/Steuerfuss	Von der Gemeindeversammlung abzunehmen	Von der Gemeindeversammlung abzunehmen	Unterschied: Budget-/Steuerfussantrag an die GV erfolgt durch den Gemeinderat, es gibt nur noch einen gemeinsamen Steuerfuss

Sachbereich	Schulgemeinde	Einheitsgemeinde (EHG)	Auswirkung Fusion
Finanzbefugnisse	Gemäss GO Schulgemeinde	Gemäss GO Einheitsgemeinde	Keine – solange Prämisse aus dem Zusammenschlussvertrag eingehalten wird (gleiche Finanzkompetenzen für Schulpflege und Gemeinderat)
Antragsrecht	Direkt an Schulgemeindeversammlung	Direkt an Gemeindeversammlung mit Abstimmungsempfehlung GR	Unterschied: Zusätzliche Abstimmungsempfehlung Gemeinderat
Anschluss-/Zusammenarbeitsverträge	Beschluss gemäss GO Schulgemeinde, solange keine hoheitlichen Aufgaben übertragen werden und der Vertrag für die Gemeinde keine Ausgaben zur Folge hat, die an der Urne bewilligt werden müssen - sonst muss Vertrag an die Urne (§ 78 Abs. 2 nGG)	Beschluss gemäss GO Gemeinde, solange keine hoheitlichen Aufgaben übertragen werden und der Vertrag für die Gemeinde keine Ausgaben zur Folge hat, die an der Urne bewilligt werden müssen – sonst muss Vertrag an die Urne	Keine - ausser, wenn Zuständigkeiten in neuer GO der fusionierten politischen Gemeinden geändert würden
Zweckverband / Auslagerung an juristische Personen des Privatrechts	Vertrag muss an die Urne (§ 77 nGG)	Vertrag muss an die Urne (§ 77 nGG)	Keine – solange Prämisse aus Zusammenschlussvertrag eingehalten wird (direktes Antragsrecht SchP)
Fusionen	Nur noch Fusion mit anderen vereinigten Schulgemeinden möglich, siehe Bemerkungen zu Gemeindegebiet	Nur noch Fusion mit anderen Einheitsgemeinden möglich	Unterschied: Keine Fusion mit anderen vereinigten Schulgemeinden mehr möglich
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Die Zusammenarbeit von Gemeinden mit Gemeinden anderer Kantone erfordert einen Vertrag zwischen den Kantonen (§ 82 nGG)	Die Zusammenarbeit von Gemeinden mit Gemeinden anderer Kantone erfordert einen Vertrag zwischen den Kantonen (§ 82 nGG)	Keine

c Interkommunale Zusammenarbeit

Von einer Fusion betroffen ist ebenfalls die interkommunale Zusammenarbeit. Insbesondere die heute bestehenden Zweckverbände zwischen den drei politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen können aufgelöst bzw. zu Gemeindeaufgaben werden. Bei Bedarf kann zur Führung bzw. Entlastung des Gemeinderats eine Kommission gebildet werden (z.B. Feuerwehr, Forst oder Spitex). Bei den anderen Zweckverbänden, bei denen noch andere Gemeinden angeschlossen sind (z.B. Thalheim a. d. Thur beim Alters- und Pflegezentrum), tritt die neue Gemeinde die Rechtsnachfolge an. Um die Mitwirkungsrechte der fusionierten Gemeinde adäquat zu sichern, sind in diesen Fällen die Zweckverbandsstatuten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

d Infrastruktur / Liegenschaften

Die vier Gemeinden halten heute rund 100 gemeindeeigene Liegenschaften und Grundstücke. Davon befinden sich 43 im Verwaltungsvermögen:

- 23 Unterstammheim
- 8 Oberstammheim
- 8 Schule Stammertal
- 4 Waltalingen

Zusätzlich verfügen die vier Gemeinden über ein Portfolio von Liegenschaften, welche nicht für öffentliche Zwecke benötigt werden im Wert von insgesamt CHF 13.2 Millionen¹. Diese Liegenschaften befinden sich im Finanzvermögen der Gemeinden und sind im Gegensatz zu den Liegenschaften im Verwaltungsvermögen grundsätzlich frei verwertbar.

Eine Fusion zur Einheitsgemeinde würde eine einheitliche Liegenschaftsstrategie und damit die optimalere Nutzung der Liegenschaften im Tal ermöglichen. Im Hinblick auf eine mögliche Fusion wurden folgende **Grundsätze in Bezug auf die zukünftige Nutzung der Liegenschaften bzw. Grundstücke** gefasst:

- Die **Gemeindeverwaltung** soll im Gemeindehaus Unterstammheim sowie dem danebenliegenden Gebäude „Zehntenscheune“ untergebracht werden (vgl. Art. 16 im Zusammenschlussvertrag).
- Der **Forst und die Werke** sollen in Oberstammheim zusammengeführt werden. An dieser Stelle wird das Synergiepotenzial am höchsten beurteilt.
- Die **Feuerwehr** soll in Unterstammheim konzentriert werden.
- Die **Schule Stammertal** plant bis auf weiteres an den heutigen betrieblich genutzten Standorten festzuhalten.
- Der **Schwertsaal** wird zukünftig als Ort für Gemeindeversammlungen benützt und bleibt daher im Besitz der Gemeinde.
- **Pachtland** soll keines veräussert werden. Der Umgang mit dem Pachtland obliegt der Behörde der neuen Gemeinde.

¹ Basis: Jahresrechnungen 2016 der vier Gemeinden

Die Zusammenführung der Organisationen (Gemeindeverwaltung, Werke und Feuerwehr) löst Investitionen aus. Einheimische Architekten schätzen den Investitionsbedarf auf rund CHF 5.4 Millionen, aufgeteilt wie folgt:

- CHF 2.7 Millionen Werkgebäude
- CHF 1.5 Millionen Feuerwehrgebäude²
- CHF 1.2 Millionen Gemeindeverwaltung inkl. Archiv

Im Gegenzug werden durch die Fusion diverse Liegenschaften nicht mehr für öffentliche Zwecke benötigt. Sie können vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen transferiert und rentabilisiert, d.h. veräussert oder vermietet werden. Konkrete Ertragsschätzungen wurden im Rahmen des Projekts noch nicht gemacht, da diese von der jeweils aktuellen Marktsituation und den Nutzungsbedingungen abhängig sind. Beispiele für solche Liegenschaften sind:

- Gemeindehäuser Oberstammheim und Waltalingen
- Werkgebäude Guntalingen
- Feuerwehrgebäude Oberstammheim

e Gesellschaft

Namen und Wappen

Da es sich bei der vorliegenden Fusion um eine Kombinationsfusion und nicht um eine Eingemeindung handelt, müssen grundsätzliche Aspekte wie der Gemeindennamen und das Gemeindewappen neu entworfen werden. Als **Name der neuen Gemeinde** ist Stammheim (vgl. Art. 6 im Zusammenschlussvertrag) vorgesehen.

Ein **Gemeindewappen** liegt als Entwurf vor und wurde von einem Heraldiker für zweckmässig befunden:



Folgende Herleitung führte zum Entwurf des neuen Gemeindewappens:

- Klar durch Beschränkung auf zwei Farben
- Zum neuen Gemeindennamen passend (sprechendes Wappen)
- Basierend auf historischer Grundlage (Wappen „altes Stammheim“, trotzdem „neue“ eigenständige Kreation)
- Symbolik (drei Gemeinden) vorhanden

Das Wappen im Entwurf ist im Zusammenschlussvertrag erwähnt (Art. 8) bzw. dargestellt (Kapitel 7 Anhang).

² Investitionen in ein neues Feuerwehrgebäude sind mittelfristig auch ohne Fusion notwendig.

Gesellschaft und Tradition

Eine Fusion hat nicht nur Auswirkungen auf Behörden und Verwaltung sondern auch auf die Bevölkerung und das gesellschaftliche Zusammenleben. Eine Analyse verschiedenster gesellschaftlicher Bereiche zeigt, ob bzw. welche Auswirkungen eine Fusion haben könnte:

Themenbereich	Auswirkung
Alters- und Pflegezentrum, Altersversorgung, Spitex	Beim Zweckverband Alters- und Pflegezentrum wird eine Statutenanpassung nötig, da heute eine Vertreterregelung pro Gemeinde besteht.
Gesundheit, Ärztezentrum	Es ist bereits beschlossene Sache, dass eine gemeindeübergreifende Lösung angestrebt wird und der Themenbereich daher nicht fusionsrelevant ist.
Jugend, Jugendkommission	Die Jugendarbeit wird heute in einer gemeindeübergreifenden Kommission geregelt. Diese könnte bei einer Fusion aufgehoben werden.
Bau- und Zonenordnung	In der Übergangsphase behalten die Bau- und Zonenordnungen der Vertragsgemeinden innerhalb ihrer territorialen Grenzen ihre Gültigkeit. Dies gilt bis zum Inkrafttreten einer für das gesamte Gebiet der neuen Gemeinde gültigen Bau- und Zonenordnung. Gemäss Zusammenschlussvertrag Art. 21, Abs. 3 ist den Stimmberechtigten bis im Jahr 2022 eine neue Bau- und Zonenordnung zum Beschluss zu unterbreiten.
Polizei, Polizeiverordnung	In der Übergangsphase behalten die Polizeiverordnungen der Vertragsgemeinden innerhalb ihrer territorialen Grenzen ihre Gültigkeit. Dies gilt bis zum Inkrafttreten einer für das gesamte Gebiet der neuen Gemeinde gültigen Polizeiverordnung.
Vereinsleben Vereinsfinanzen	Die meisten Vereine arbeiten heute schon gemeindeübergreifend zusammen. Ebenso werden die Gemeindebeiträge an die Vereine gemeindeübergreifend geregelt. Die finanziellen Beiträge erfahren durch die Fusion keine Änderung.
Traditionen	Die lebendigen Traditionen der Gemeinden sollen durch eine Fusion nicht beeinträchtigt werden. Es soll weiterhin ortseigene Anlässe geben (z.B. Fasnachtsfeuer, Holzgant). Auch gibt es mehrere gemeindeübergreifende Traditionen (z.B. Stammermärt, Kinderfasnacht). Ebenso wird weiterhin die traditionelle Bärchtelsgemeindeversammlung, jeweils am 2. Januar, durchgeführt. Eine Fusion hat auf alle diese Traditionen keinen direkten Einfluss.
Bildung / Bibliothek	Die Schulen im Stammertal sind bereits fusioniert. Der Status der Bibliothek (Organisationsform, Verwaltung, Finanzierung) wird bereits heute an der Behördenkonferenz diskutiert. Eine Fusion hat auf diesen Bereich keine direkten Auswirkungen.

f Finanzen

Finanzielle Ausgangslage

Im Rahmen des Fusionsprojektes wurden die Kosten je Einwohner mit dem Kantonsmittel³ verglichen. Während Oberstammheim und Unterstammheim vergleichsweise tiefe Kosten ausweisen, liegen diejenigen der Gemeinde Waltalingen über dem Kantonsmittel. Bei einer Konsolidierung aller politischen Gemeinden sind die Kosten leicht unter dem Kantonsmittel. Hingegen liegen die Kosten der Schulgemeinde deutlich über dem Median.

Bei der Nettoschuld weisen die politischen Fusionsgemeinden im Vergleich zum Kantonsmittel eine hohe Verschuldung aus. Die konsolidierte Nettoschuld der politischen Gemeinden beträgt im Steuerhaushalt (ohne Gebührenhaushalte Wasser / Abwasser / Abfall / Fernwärme) CHF 3.1 Millionen. Zusammen mit den Gebührenhaushalten beträgt die konsolidierte Nettoschuld CHF 6.2 Millionen respektive CHF 2'250 je Einwohner. Die Schulgemeinde weist ein Nettovermögen von CHF 4.8 Millionen beziehungsweise CHF 1'760 je Einwohner aus. Die Nettoschuld des Gesamthaushaltes inklusive Schule und Gebührenhaushalte beträgt somit CHF 1.3 Millionen beziehungsweise CHF 500 je Einwohner. Im kantonalen Mittel (Median) haben die Gemeinden nicht eine Nettoschuld sondern ein Nettovermögen von CHF 1'700 pro Einwohner. Die Nettoschuld konnte in den letzten Jahren aufgrund der positiven Abschlüsse in der Schule sowie in Oberstammheim und Unterstammheim reduziert werden.

Die bereinigten Ergebnisse der Jahresrechnung 2016 zeigen auf, dass der Gemeinde Waltalingen mindestens 11 Steuerfussprozente (inkl. Ressourcenausgleich) für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt fehlen. Das Defizit kann unter gewissen Umständen durch den individuellen Sonderlastenausgleich abgedeckt werden, sofern die Verhandlungen mit dem Kanton entsprechend positiv ausfallen. Die Schulgemeinde, Oberstammheim und Unterstammheim erzielen einen Ertragsüberschuss und sind nicht auf individuellen Sonderlastenausgleich angewiesen.

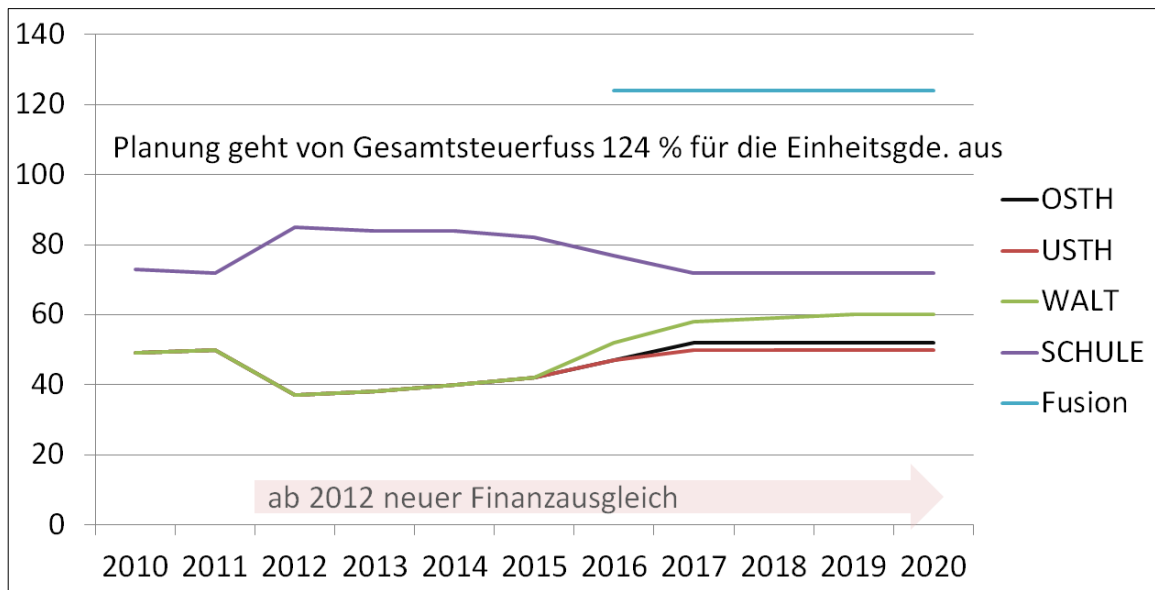
Konsolidierte Finanzplanung der neuen Gemeinde

Für die Situation einer Einheitsgemeinde ab 1. Januar 2019 wurde ein konsolidierter Aufgaben- und Finanzplan erstellt. Als Basis für die Finanzplanung dienen:

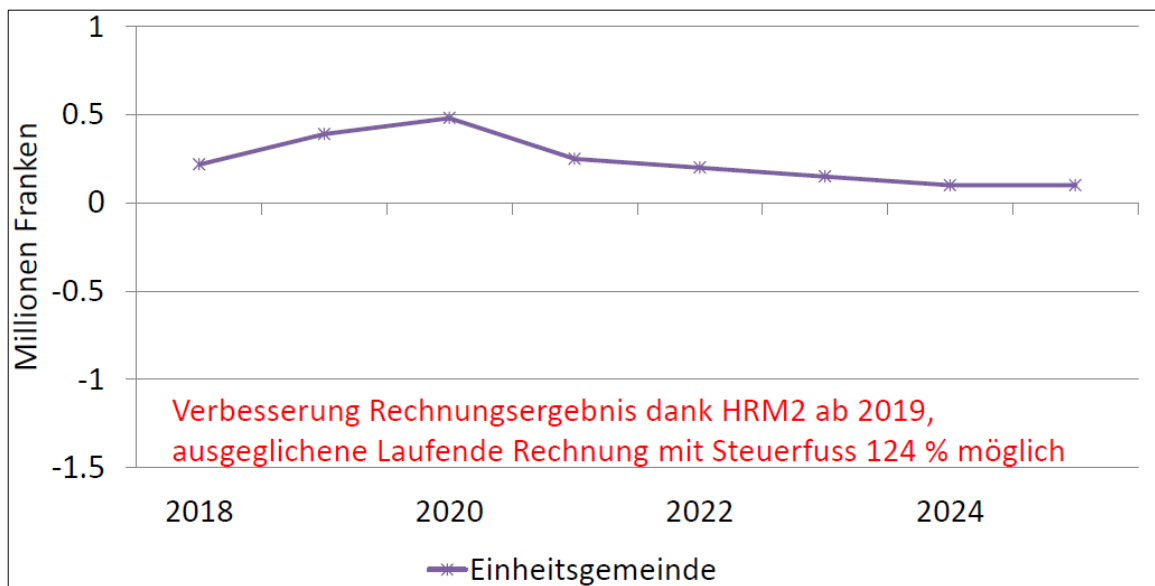
- Finanzielle Ausgangssituation der Gemeinden (Rechnungsabschlüsse der Jahre 2015 und 2016)
- gemeinsame Investitionsplanung inkl. unabhängig von der Fusion geplanter Verkauf einer Schulliegenschaft im Umfang von CHF 0.8 Millionen
- Fusionsbeiträge des Kantons von insgesamt CHF 7.5 Millionen
- bereinigte Finanzausgleichsdaten (u.a. Wegfall individueller Sonderlastenausgleich Waltalingen)
- Konjunkturprognosen und Bevölkerungsentwicklung

Mögliche Einsparungen aus dem Nutzen von Synergien sowie Erträge aus nicht mehr für öffentliche Zwecke benötigten Liegenschaften wurden in der Planung nicht berücksichtigt.

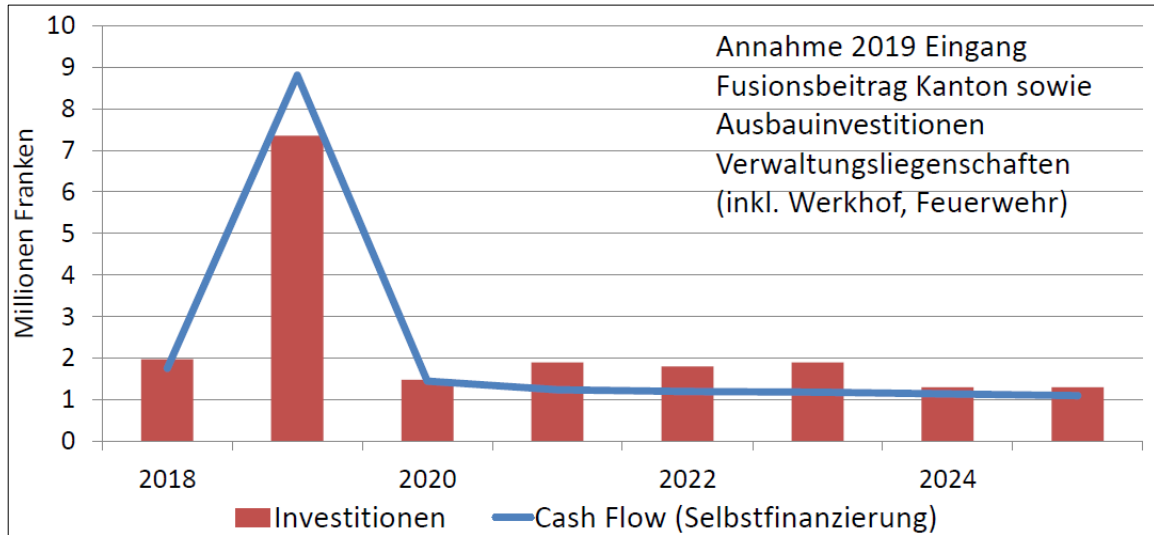
³ Median Kanton Zürich je Einwohner



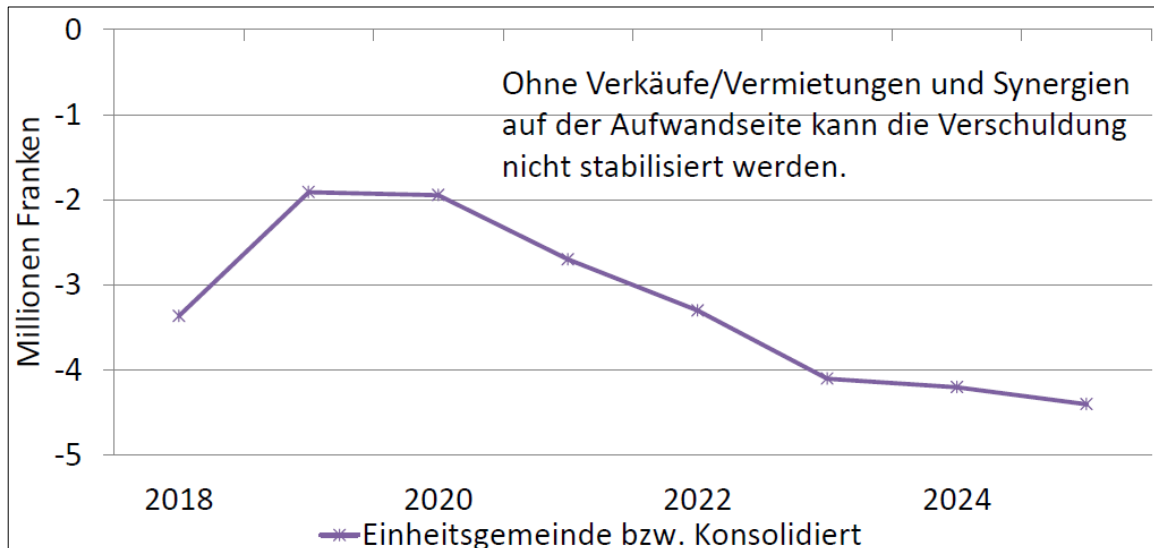
Bei einem Steuerfuss von 124 % wird langfristig mit einem leichten Überschuss (schwarze Null) gerechnet. Im Jahre 2019 verbessert sich das Rechnungsergebnis aufgrund tieferer Abschreibungen, welche auf das neue Rechnungsmodell HRM2 zurückzuführen sind.



Im Zuge der Fusion sind Investitionen in die Gemeindeinfrastruktur geplant (rund CHF 5.4 Millionen, Details vgl. Kapitel *Infrastruktur / Liegenschaften*). Der Cashflow nimmt im Jahre 2019 wegen des Kantonsbeitrages von CHF 7.5 Millionen einmalig stark zu. Im Gegenzug muss mit einem Beitrag in ähnlicher Grössenordnung für die Zusammenführung der Gemeindeinfrastruktur gerechnet werden. Ein Teil dieser Investitionen würde mittelfristig auch ohne Fusion fällig, beispielsweise bei der Feuerwehr.



In der langfristigen Finanzplanung 2018 bis 2025 sind Investitionen von rund CHF 19 Millionen eingestellt. Der mutmassliche Cashflow beträgt in der gleichen Zeit rund CHF 18 Millionen (davon 7.5 Mio. Franken Kantonsbeitrag). Entsprechend wird die Nettoschuld in den Planjahren wieder leicht zunehmen.



Synergiepotenzial

Im Rahmen der Fusionsabklärungen konnten folgende Synergiemöglichkeiten aus den verschiedensten Bereichen ermittelt werden:

Geortetes Synergiepotenzial	Geschätztes Potenzial in CHF
Behördenentschädigung durch Reduktion bzw. Wegfall von Behörden	190'000
Stellenplan bzw. Lohnkosten gesamte Verwaltung	95'000 (inkl. 15'000 Hauswartung)
Informatik	30'000
Rechnungswesen / Finanzplanung	10'000
Werke (Fuhrpark, kurze Wege, Stellvertretungen)	nicht quantifizierbar
Versicherungen / Mitgliedschaften	nicht quantifizierbar (minim)
Verkauf/Vermietung von nicht mehr benötigten Liegenschaften	nicht quantifizierbar (vgl. Ausführung in Kapitel <i>Infrastruktur / Liegenschaften</i>)

Grobe Berechnungen zeigen längerfristig ein Synergiepotenzial zwischen CHF 0.2 und 0.4 Millionen jährlich. Die frei werdenden Ressourcen können für eine „Professionalisierung“ und Qualitätssteigerung der Leistungen der Gemeinde oder für Aufwandminderungen genutzt werden.

Fazit

Die neue Gemeinde Stammheim dürfte einen Gesamtsteuerfuss von 124 % ausweisen. Dieser Steuerfuss ist um 2 % höher als in Unterstammheim und gleich wie in Oberstammheim. In Waltalingen wäre der Steuerfuss um 6 % tiefer als bisher. Dies wird zur Folge haben, dass der individuelle Sonderlastenausgleich ISOLA (beträgt aktuell CHF 0.5 Millionen pro Jahr) für Waltalingen nicht mehr entrichtet wird. Zu berücksichtigen ist, dass der ISOLA-Beitrag an die Gemeinde Waltalingen unabhängig von der Fusion voraussichtlich sinken wird.

Mit einem Steuerfuss von 124 % kann die neue Gemeinde die Aufgaben erfüllen und erzielt einen angemessenen Cashflow (Selbstfinanzierung) für künftige Investitionen. Ohne wesentliche Synergieeffekte und ohne konsequente Liegenschaftsstrategie wird der Cashflow jedoch nicht ausreichen, um die anstehenden Investitionen zu finanzieren. Entsprechend würde die Nettoschuld auf überdurchschnittlich hoch bleiben und in der langfristigen Prognose sogar leicht zunehmen. Gelingt es aber, das Synergiepotenzial in den Bereichen Organisation und Liegenschaften zu nutzen, verbessert sich der Haushalt und der Spielraum für Neuinvestitionen würde grösser als in der heutigen Lösung ohne Fusion.

Kantonsbeiträge

Der Kanton Zürich unterstützt Gemeindefusionen mit einem finanziellen Beitrag, welcher bei einer Annahme der Fusionsvorlage einmalig ausbezahlt würde. Der Kantonsbeitrag für die Gemeindefusion im Stammertal beträgt CHF 7'620'000⁴. Konkret setzt sich dieser Betrag wie folgt zusammen (in CHF):

Entschuldungsbeitrag	6'247'728
Zusammenschlussbeitrag	800'000
Besitzstandsbeitrag Finanzausgleich	410'554
Zwischentotal	7'458'282
<i>wird gemäss Regierungsratsbeschluss auf die nächsten CHF 100'000 aufgerundet</i>	<i>7'500'000</i>
zusätzlich Projektkostenbeitrag	120'000
Total Kantonsbeitrag bei Annahme der Fusionsvorlage	7'620'000

Der Projektkostenbeitrag dient zur Abgeltung der Projektarbeiten, welche im Vorfeld einer Fusion anfallen (Pauschalbeitrag).

Der Zusammenschlussbeitrag ist ein Pauschalbeitrag, welcher sich an der Anzahl der beteiligten Gemeinden am Fusionsprojekt orientiert.

Der Entschuldungsbeitrag dient zur Senkung der Nettoschuld pro Einwohner auf CHF 1'000 (individueller Beitrag).

Der Besitzstandsbeitrag des Finanzausgleichs soll die Einbussen von heutigen Ausgleichszahlungen, welche in der neuen Gemeinde nicht mehr ausbezahlt würden, ausgleichen (individueller Beitrag).

Der Berechnung des Kantonsbeitrags liegt das aktuelle Gemeindegesetz zugrunde. Mit dem neuen Gemeindegesetz, welches per 1. Januar 2018 in Kraft tritt, würde der Entschuldungsbeitrag auf eine Grenze von CHF 1'500 pro Einwohner steigen (heute CHF 1'000 pro Einwohner). Dies hätte zur Folge, dass der künftige Entschuldungsbeitrag rund CHF 1.6 Millionen tiefer ausfallen würde.

Bei einer Ablehnung der Fusionsvorlage würde der Kanton Zürich einzig einen reduzierten Projektkostenbeitrag von CHF 90'000 auszahlen (75 % von CHF 120'000).

⁴ Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 31. Mai 2017 und Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern vom 18. Dezember 2015.

5 ZUSAMMENSCHLUSSVERTRAG

a Zweck und Gegenstand

Der Zusammenschlussvertrag ist die verbindliche Absichtserklärung aller Fusionspartner (d.h. der drei politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim, Waltalingen und der vereinigten Schulgemeinde Stammertal) sich zu einer Gemeinde zusammenzuschliessen. Er **regelt** die Übergangsphase nach einer allfälligen Annahme der Fusionsvorlage durch die Stimmbevölkerung bis zum operativen Start der neuen Gemeinde Stammheim am 1. Januar 2019. Der Zusammenschlussvertrag gibt die **inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen** für die fusionierte Gemeinde vor, welche in der neu zu erarbeitenden Gemeindeordnung zwingend zu berücksichtigen sind. Die neue Gemeindeordnung, welche die Organisation und Funktionsweise der neuen Gemeinde im Detail regeln wird, soll der Stimmbevölkerung der beteiligten Gemeinden bei einer allfälligen Annahme der vorliegenden Fusionsvorlage, am 4. März 2018 an der Urne zur Beschluss vorgelegt werden.

Der Zusammenschlussvertrag ist auf dem Muster-Zusammenschlussvertrags des Gemeindeamts des Kantons Zürich aufgebaut. Inhaltlich gibt er die Ergebnisse der Auslegeordnung (vgl. Kapitel 4) wieder. Der Zusammenschlussvertrag wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich einer Vorprüfung unterzogen.

b Inhalt des Zusammenschlussvertrages

Der Zusammenschlussvertrag ist auf den Websites der vier Gemeinden einsehbar. Nachfolgend sind sämtliche Artikel aus dem Zusammenschlussvertrag zusammengefasst:

Artikel	Inhalt
Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck	Vereinbarung für einen Zusammenschluss der vier Gemeinden zu einer neuen politischen Einheitsgemeinde
Art.2 Gegenstand:	Vertrag regelt Organisation und Umsetzung des Zusammenschlusses
Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses	1. Januar 2019
Art. 4 Treuepflichten	Verpflichtung für Gemeinden, nach Zustimmung der Stimmberechtigten zu diesem Vertrag keine Handlungen vorzunehmen, die dem Vertrag zuwiderlaufen
Art.5 Steuerungsgruppe	Steuerungsgruppe als «Übergangsbehörde»; Zusammensetzung: Je zwei Vertretungen jeder politischen Gemeinde sowie drei von der Schulgemeinde; Aufgabe: Organisation und Koordination des Zusammenschlusses, Antragstellung an die Stimmberechtigten



Kapitel 2 Wappen und Bürgerrecht	
Art. 6 Gemeindennamen	Stammheim
Art. 7 Ortsnamen	Bleiben grundsätzlich erhalten
Art. 8 Wappen	Neues Wappen (vgl. Kapitel <i>Gesellschaft</i>)
Art. 9 Bürgerrecht	Stammheim
Kapitel 3 Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss	
Art. 10 Wahlleitung	Gemeinde Unterstammheim
Art. 11 Abstimmung Gemeindeordnung	4. März 2018
Art. 12 Wahlen	Erster Wahlgang 23. September 2018 <ul style="list-style-type: none"> – Mitglieder des Gemeinderates – Gemeindepräsident sowie Schulpräsident separat – Mitglieder der Schulpflege – Rechnungsprüfungskommission
Art. 13 Beschluss Budget	2. Januar 2019
Kapitel 4 Organisation der neuen Gemeinde	
Art. 14 Stimmberechtigte	Weiterhin durch Gemeindeversammlung und an der Urne
Art. 15 Behörden	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinderat besteht aus sechs Mitgliedern – Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern – Schule besitzt direktes Antragsrecht an die Stimmberechtigten und identische Finanzkompetenzen wie Gemeinderat – Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern
Art. 16 Verwaltung	Die Gemeindeverwaltung der neuen Gemeinde befindet sich in Unterstammheim
Kapitel 5 Rechtsnachfolge	
Art. 17 Grundsatz	Sämtliche Aktiven und Passiven (inkl. Grundstücke) gehen per 1. Januar 2019 an die neue Gemeinde über
Art. 18 Personal	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Angestellten, die eine Weiterbeschäftigung in der fusionierten Gemeinde wünschen, erhalten ein Stellenangebot – Anstellungen und Besoldungen werden - sofern das Arbeitsverhältnis übernommen werden kann - bis am 31. Dezember 2020 garantiert – Stellenplan und Funktionen werden im Hinblick auf den Zusammenschluss überprüft und allenfalls neu festgelegt
Art. 19 Interkommunale Zusammenarbeit	Rechtsnachfolge durch neue Gemeinde

Kapitel 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 20 Zustandekommen des Vertrages	Zustimmung der Stimmberechtigten jeder Vertragsgemeinde notwendig
Art. 21 Erlasse	Vor Inkrafttreten der neuen Gemeinde werden folgende kommunalen Erlasse an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet: <ul style="list-style-type: none"> – Gebührenverordnung – Personalverordnung – Entschädigungsverordnung
Art. 22 Friedensrichter	ab 1. Januar 2019 jener von Oberstammheim und Unterstammheim
Art. 23 Genehmigung Jahresrechnung	Rechnungen 2018 werden durch RPK der neuen Gemeinde geprüft und von der Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde abgenommen
Art. 24 Eingangsbilanz	<ul style="list-style-type: none"> – Neubewertung des Finanzvermögens nach Verkehrswerten – Neubewertung Rückstellung und Abgrenzungen nach Nominalwerten – Übernahme der Restbuchwerte beim Verwaltungsvermögen; auf Neubewertung (Aufwertung) wird verzichtet
Art. 25 Hängige Geschäfte	Übernahme durch neue Gemeinde
Art. 26 Kostenverteiler	(im Zusammenhang mit Vollzug) nach gleichen Teilen
Kapitel 7 Anhang	<ul style="list-style-type: none"> – Kartografische Darstellung der neuen Gemeinde – Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden – Bilanzen der Vertragsgemeinden – Aufstellung über die Mitgliedschaften in und Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt, Stiftungen) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen etc.) – Aufstellung über die wichtigsten Anschluss- und Zusammenschlussverträge – Entwurf neues Wappen

6 FAZIT UND WEITERES VORGEHEN

a Chancen und Risiken einer Einheitsgemeinde Stammheim

Aus Sicht der Steuerungsgruppe ergeben sich aufgrund der Erkenntnisse aus den Abklärungsarbeiten folgende Chancen und Risiken für eine Fusion zur Einheitsgemeinde:

Chancen
Umfassende und konsistente Talententwicklung wird erleichtert
Durch Einsitz des Schulpräsidenten in den Gemeinderat steigt der Einfluss und das Bewusstsein für Bildungsthemen
Schule kann sich auf Bildungsaufgaben konzentrieren
Einheitliche gemeindeübergreifende Raumplanung sowie Vereinfachung der Verkehrs- und Erschliessungsplanung
Gemeinsame Finanz-, Investitions- und Steuerfussplanung
Gemeinsame gemeindeübergreifende Liegenschaftsstrategie
Nutzung von Synergien bei der Verwaltungsorganisation und der Liegenschaftsbewirtschaftung
Dienstleistungen der Gemeinde können im Zuge der Fusion optimiert werden
Entschuldungsbeitrag des Kantons verbessert Verschuldungssituation deutlich (unter dem aktuellen Gemeindegesetz gibt es höhere Beiträge)
Personalrekrutierung wird vereinfacht, da mehr Spezialisierung möglich ist
Position in der Region kann gesichert werden (auch mit Blick auf mögliche weitere Fusionen in der Region)

Risiken
Verlust Gemeindeautonomie / -identität
Verlust Autonomie der Schule; Fusion mit anderer vereinigter Schulgemeinde nicht mehr möglich
Kantonsbeiträge könnten sich als nicht nachhaltig erweisen; finanzielle Einbussen bei ISOLA
Synergieeffekte werden nicht konsequent genutzt oder durch „Professionalisierung“ überkompensiert
Verkäufe von Liegenschaften aufgrund Nachfragesituation nicht realisierbar
Mehrkosten durch Zusammenführung der Gemeindeinfrastruktur
Kostensituation der Schule lässt sich in einer Einheitsgemeinde nicht verbessern
Doppelbelastung des Schulpräsidiums



b Weiteres Vorgehen

Wird der Zusammenschlussvertrag in der vorliegenden Form von der Stimmbevölkerung aller vier Vertragsgemeinden angenommen, wird die Steuerungsgruppe (vgl. Art. 5 im Zusammenschlussvertrag) beauftragt, die weiteren Schritte im Hinblick auf den geplanten operativen Start der neuen Gemeinde per 1. Januar 2019 zu veranlassen. Die Amtsdauer der aktuellen Behörden wird bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. Konkret sieht der Projektplan folgende Arbeitsschritte vor:

Arbeitsschritt	Termin
Urnenabstimmung neue Gemeindeordnung	4. März 2018
Behördenwahlen für die neue Gemeinde (1. Wahlgang) und evtl. 2. Urnenabstimmung neue Gemeindeordnung	23. September 2018
Gemeindeversammlung (Verabschiedung notwendiger neuer Verordnungen)	25. Oktober 2018
evtl. zweiter Wahlgang Behördenwahlen	25. November 2018
Operativer Start der neuen Gemeinde	1. Januar 2019
Erste Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde (Beschluss Budget und Verordnungen)	Bärchtelistagsgemeindeversammlung am 2. Januar 2019

Bei einer Ablehnung der Vorlage durch eine oder mehrere Gemeinden findet kein Zusammenschluss statt. Die zugesicherten Projektbeiträge des Kantons werden um 25 % auf CHF 90'000 reduziert (vgl. Kapitel *Finanzen*). Die Amtsdauer der aktuellen Behörden endet ordentlich per Ende Juni 2018.



oberstammheim



unterstammheim



waltalingen

Schulgemeinde
Stammertal

7 ANHANG: ZUSAMMENSCHLUSSVERTRAG IM DETAIL

siehe separates Dokument